

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Becker-Ordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

und des Raths und gemeiner Stadt Geld und Gut/ ohne ihr Erlaubnuß auch Rathsgeschworne Wissenschaft nicht unredlich genießen/ sondern zu dem Ampte gebrauchen/ und des Raths und gemeiner Stadt beste prüfen und befördern/ und Schaden vorkommen sollet und wollet/ alles nach euren fünf Sinnen/ als ihr best könnet und möget/ so wahr euch GOTT helffe und sein H. Wort.

Diueil oben im 10. Capitel des Consilii provincialis oder Land-Raths allbereit von dem Mühlenwerck in einer besondern Ordnung nach Nothdurfft gehandelt/ als achte ich unnöhtig dieses Thrts weitläufftig davon zu discurren/ oder dasjenige/ was allbereit geschrieben/ und in diesem Tractat gemeldet/ weitläufftig zu repetiren/ sondern wil vielmehr hiemit den günstigen Leser an jetzt gemeldten Ort remittiren/ allda diese materia mit mehrern tractiret und außgeführt wird.

Becker-Ordnung.

Damit der gemeine Nutz auch des Brodtbackens halben befördert/ und die Armuth/ so selbst zu backen Unvermögens/ mit dem Brodt-Kauff nicht zu sehr übersetet noch

noch beschweret werde/ wie leider an vielen Orten geschieht/ als soll die Obrigkeit in einer jeden Stadt / Gericht oder Flecken / fleißige Aufsicht haben/ und solchem Unheil / durch eine richtige Becker-Ordnung/ so viel möglich / bey Zeiten steuern und wehren / damit die Armuth nicht Noth leide.

Von Brodtschauern und ihrem Ampt.

Es ist hochnöthig/ daß in einer jeden Stadt und grossen Commun verständige/fleißige und unverdächtige Leute zu Schatzmeistern oder Brodtschauern bestellet und verordnet werden/ die da fleißige Achtung haben auf das Brodtbacken / damit dasselbe nach dem Gewicht recht gebacken / und jederman in rechtmäßigem Kauff gelassen werde. Zu dero Behuff sie nach steigen und fallen des Kornkauffs/ als Michaelis/ Weynachten und Ostern / oder zu ander Zeit / nach Gelegenheit des Jahres/ ein gewisses Gewicht setzen und verordnen/ nach welchem die Becker ihre Semlen und Brodt backen und verkauffen sollen. Es kan aber solche Unordnung auf nachfolgende Weise geschehen.

29. 10

(Es

(Es ist aber althier zu behalten / daß wo es Rort-
häuser oder ander dergleichen Scheffel seyn/ von guten
Gr. wo es aber Braunschweigische Himpten seyn/
von Marien Groschen geredet wird.

**Tabula, wie man das Brodt nach der
Gewicht und Kornkauff backen sol.**

Scheffel oder Him- pten No- cken. g-gr.	Das g-gr. Brod hat Pf.	Loth	sechs Pfen. alg Brod hat Pf.	Loth	Drey Pfen. alg Brod hat Pf.	Loth
6	10	=	5	=	2 $\frac{1}{2}$	=
7	8 $\frac{1}{2}$	2	4 $\frac{1}{4}$	1	2	4
8	7 $\frac{1}{2}$	=	3 $\frac{3}{4}$	=	1 $\frac{3}{4}$	4
9	6 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{1}{4}$	1	1 $\frac{1}{2}$	5
10	6	=	3	1	1 $\frac{1}{2}$	1
11	5 $\frac{1}{4}$	6	2 $\frac{1}{2}$	7	1 $\frac{1}{4}$	3
12	5	=	2 $\frac{1}{2}$	=	1 $\frac{1}{4}$	=
13	4 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{4}$	1	1	4

14	$4\frac{1}{4}$	1	2	4	1	2
15	4	$\frac{1}{2}$	2	$\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$
16	$3\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$	4	$\frac{3}{4}$	6
17	$3\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	4
18	3	10	$1\frac{1}{2}$	5	$\frac{3}{4}$	2
19	3	5	$1\frac{1}{2}$	2	$\frac{3}{4}$	1
20	3	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
21	$2\frac{1}{4}$	3	$1\frac{1}{4}$	5	$\frac{1}{2}$	6
22	$2\frac{1}{2}$	7	$1\frac{1}{4}$	3	$\frac{1}{2}$	5
23	$2\frac{1}{2}$	3	$1\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{2}$	4
24	$2\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	3

Darmit über solcher Taxation desto steiff und fester gehalten werde/sollen die verordnete Schatzmeister und Brodtschauer alle Wochen zu unterschiedlichen Tagen / damit die Becker sich nicht darauff versehen können / in der Becker Häuser/

D q v

oder

oder da sie das zu leicht befinden / ins Spital schicken/ die Ubertreter auch ohne Nachlassung büßen und straffen.

Wann die Verordnete befinden / daß das Brodt nicht gungsam aufgebacken/ sollen sie das selbe mitten aufschneiden/ und da es unrecht befinden/ die Becker wie gemelt / nach Gelegenheit der Ubertretung und Verlust des Brodts unnachlässig straffen.

Daß die Becker schön Brodt / und daneben einen guten Vorrath haben.

Es sollen auch die Becker schön Weizen und Rockenbrod haben / wie es in den benachbarten Städten gebacken wird. Und damit solches desto besser geschehen möge / sol ein jeder Becker darzu bedacht seyn / daß er allezeit einen guten Vorrath an Korn/Mehl und Holze bey sich haben möge und selbiges durch die Schatzmeister/ ob es tüchtig oder nicht/ besichtigt werden.

Von frembden Beckern.

Frembden Beckern soll allein auf die Wochenmärkte ihr Brodt und Semmeln nach Geträndigs Kauff feil zu haben und zuverkaufen.

känffen/ vergönnet seyn/ doch also/ daß selbiges allzeit etwas mehr am Gewicht habe / dann das Eingebackene/ da es wiedrig oder nicht gar besunden/ den Hauß-Armen verfallen seyn/ sie auch die Becker damit / was es den Tag gelten wil / los schlagen/ nicht wieder aus der Stadt / und keines Weges einsetzen/ auch derjenige / der Einsetzung nachgiebet/ nicht ungestraffet bleiben.

Von Lohn-Beckern.

Die Lohn-Becker/ welche andern für Geld backen/ sollen dasselbe fein außbacken / und von einem Scheffel mehr nicht denn 2. Back-Lohn nehmen. Wolte aber jemand klein rund Brodt backen lassen/ soll das Back-Lohn etwas höher seyn.

Es sollen aber die Becker mehr Sauerteig nicht/ als was sie nach dem Gewichte (wornach sie denselben außgeben sollen/) außgethan/ wider nehmen / und die Leute darin nicht verwortheilen.

Weil denn an solcher Ordnung mercklich gelegen / und in einer jeglichen Stadt zu Beförderung und Erhaltung des gemeinen Wesens sehr nutz und nöthig/ als sol die Tabula taxationis